

Haftung in der Gemeinschaftspraxis

Bei Behandlungsfehlern haften alle Ärzte einer Gemeinschaftspraxis dem Patienten persönlich und unbeschränkt als sogenannte Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit in einer Teilgemeinschaftspraxis. Tritt ein Arzt neu in eine bestehende Gemeinschaftspraxis ein, so haftet er auch für Verbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt entstanden sind.

von Dirk Schulenburg

Im Rahmen ärztlicher Kooperationen stellt die Gemeinschaftspraxis die häufigste Form der Zusammenarbeit dar. Die Gemeinschaftspraxis ist die klassische Berufsausübungsgemeinschaft. Sie wird meist ausgeübt in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder – seltener – in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem *Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)*. Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht durch einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag und Eintragung in das Partnerschaftsregister.

Gemeinsame Berufsausübung

In einer Gemeinschaftspraxis wird die ärztliche Tätigkeit gemeinsam ausgeübt. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Patienten und sämtlichen Ärzten der Gemeinschaftspraxis zustande. Bei der Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft werden die Behandlungsverträge zwischen den Patienten und der Partnerschaft geschlossen. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt durch die Gemeinschaftspraxis. Bei Behandlungsfehlern haften alle Ärzte einer Gemeinschaftspraxis dem Patienten persönlich und unbeschränkt als sogenannte Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit in einer Teilgemeinschaftspraxis.

Eintritt in bestehende Gemeinschaftspraxis

Tritt ein Arzt neu in eine bestehende Gemeinschaftspraxis ein, so haftet er auch für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten („Altverbindlichkeiten“). Der

Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits vor einigen Jahren festgestellt, dass der neu in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter für Altverbindlichkeiten persönlich und gesamtschuldnerisch neben den Altgesellschaftern haftet (BGH, *Urt. v. 07.04.2003, II ZR 56/02* sowie *Urt. v. 12.12.2005, II ZR 56/02*).

Haftungsbeschränkung in Partnerschaftsgesellschaft

Grundsätzlich haften bei einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft die Partner (Gesellschafter) den Gläubigern neben dem Gesellschaftsvermögen als Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 1 S. 1 PartGG).

Nach § 8 Abs. 2 PartGG ist aber eine Beschränkung der Haftung auf den jeweils handelnden Partner möglich. Diese Haftungsbeschränkung betrifft allerdings nur die Haftung aus „fehlerhafter Berufsausübung“ (zum Beispiel Behandlungsfehler). Für sonstige Ansprüche (wie Honorarrückforderungen wegen fehlerhafter Abrechnung, Arzneimittelregresse) gilt die Haftungsprivilegierung nicht.

In einer neueren Entscheidung hat der BGH zu diesem Haftungsprivileg nach § 8 Abs. 2 PartGG Stellung genommen (BGH, *Urt. 19.11.2009, IX ZR 112/09*). Nach Auffassung des BGH kann sich auf das Haftungsprivileg auch der Arzt nicht mehr berufen, der – wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt – mit der Behandlung des Patienten befasst ist. Danach ist für die Haftung nicht entscheidend die Beteiligung an der eigentlichen „Verletzungshandlung“ (Verursachungsbeitrag), sondern die Beteiligung an der Behandlung. Dies soll auch dann gelten, wenn es sich um einen Behandlungsfehler handelt, der auf eine „Verletzungshandlung“ vor Eintritt in die Partnerschaft zurückgeht.

Im Ergebnis haftet der Arzt somit auch bei Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis, die in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft geführt wird, für Behandlungsfehler aus der Vergangenheit, wenn er den Patienten zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen desselben Behandlungsauftrages) ebenfalls behandelt. Auf die (Mit-)Verursachung kommt es nicht an.

Haftung auch des Scheinpartners

Die Haftung im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis sowohl in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wie auch der Partnerschaftsgesellschaft trifft zudem auch den – erst später eintretenden – „Scheinpartner“ (Nichtpartner).

Praxisgemeinschaft und Rechtsschein

Anders sieht die Haftungssituation in der Praxisgemeinschaft aus: Bei der Praxisgemeinschaft wird nur der einzelne Arzt Vertragspartner des Patienten. Zwischen den an der Praxisgemeinschaft beteiligten Ärzten besteht in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als reine „Innengesellschaft“. Die vertragliche Haftung richtet sich allein gegen den Arzt, der den Behandlungsfehler verschuldet hat. Auch hier kann es aber zu einer „Rechtsscheinhaftung“ kommen, wenn verschiedene Ärzte einer Praxisgemeinschaft ohne für den Patienten erkennbare Trennung diesen gemeinsam behandeln. Der Rechtsschein kann auch durch einen gemeinsamen Briefbogen oder ein gemeinsames Praxisschild begründet werden.

Da sich auch Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen zu einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis zusammenschließen können, besteht hier ein erhöhtes (Mit-)Haftungsrisiko, und dies auch wiederum für den tatsächlich angestellten oder freiberuflich tätigen „Scheinpartner“ des „fachfremden“ Arztes.

Nichtärztliche Mitarbeiter und Vertretung

Schließlich tritt die Haftung ein, wenn ein nichtärztlicher Mitarbeiter oder ein (Urlaubs-)Vertreter den Patienten schädigt. Auch in diesem Fall haften alle – auch der neu hinzugetretene – Partner der Gemeinschaftspraxis. Anders ist dies wiederum bei einem Praxisvertreter zu sehen, der die Vertretung von seiner eigenen Praxis aus durchführt und die Leistungen selbst abrechnet.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.